

Satzung

des Vereins „Die Freunde von PROKON e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „**Die Freunde von PROKON e.V.**“. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen unter VR 6862.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder, die an der PROKON Regenerative Energien GmbH in Itzehoe und/oder weiteren Unternehmen der PROKON-Unternehmensgruppe (nachfolgend „PROKON“ genannt) oder deren Rechtsnachfolger
 - a) Genussrechte gezeichnet haben,
 - b) Gesellschafterrechte jeglicher Art halten,
 - c) sonstige finanzielle Engagements eingegangen sind,
 - d) den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens PROKON fördern wollen.
- 3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung des klimaschützenden Umbaus der Energieversorgung, speziell die Förderung regenerativer Energien auf Basis von genossenschaftlichen oder rechtlich vergleichbaren Gesellschaftsformen.
 - b) stetige Kooperation und Kommunikation mit PROKON.
 - c) Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber PROKON.
 - d) Information der Mitglieder über die wirtschaftliche Entwicklung

von PROKON.

- e) Entsendung von Vereinsmitgliedern in Beiräte oder Aufsichtsräte von PROKON.
 - f) Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder in der Öffentlichkeit.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 4) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 7).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen

Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- 2) Der Gesamtvorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag abschließend und ist im Ablehnungsfall zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstands folgenden Monats. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, kann der Gesamtvorstand ohne Begründung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Dies wird dem Mitglied mit einer Fristsetzung von 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und

kann für das bei Beschlussfassung laufende Geschäftsjahr rückwirkend festgesetzt werden.

- 2) Der Beitrag ist im jeweiligen Geschäftsjahr bis spätestens zum 31.03. fällig. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag spätestens 1 Monat nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass bei Fälligkeitsdatum der Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto festgestellt werden kann.
- 3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und bei besonderen finanziellen Belastungen können Umlagen bis zur Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden vom Gesamtvorstand festgesetzt.
- 4) Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das Namen und Gründe des Erlasses enthält.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§ 9) sowie der Gesamtvorstand (§ 10),
- 2) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter (§ 11),
- 3) der Beirat (§ 12) und
- 4) die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister von seinem

Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

- 3) Für die Wahl des Vorstandes gelten die Regelungen für den Gesamtvorstand (§ 10) entsprechend.

§ 10 Gesamtvorstand

- 1) Den Gesamtvorstand bilden
 - a) die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 9,
 - b) mindestens drei weitere gewählte Mitglieder,
 - c) der Vorsitzende des Beirates.
- 2) Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - a) Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste im Falle des § 6 Abs. 3;
 - f) sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 - g) Beisitzer zu berufen und abuberufen;
 - h) Einrichtung von Projekt-, Arbeits- und Regionalgruppen;
 - i) der Mitgliederversammlung Kandidaten für den Aufsichtsrat/Beirat bei PROKON vorzuschlagen;
 - j) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

- 3) Der Gesamtvorstand kann bis zu drei Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Beisitzer können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein; sie nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einberufen werden, wobei die Form des Einladungsschreibens nicht für alle Vorstände einheitlich sein muss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
- 6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Der Gesamtvorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte, zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands (§§ 9, 10) sein. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand (§ 9) wird ihm hierzu erforderlichen Umfang rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen. Er nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstands ohne Stimmrecht teil.
- 2) Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Gesamtvorstandes. Solche Weisungen sind durch mindestens zwei Vorstände (§ 9) gemeinsam zu erteilen, wobei eine Bevollmächtigung insoweit möglich ist. Der Gesamtvorstand bestimmt auch die weiteren Einzelheiten, insbesondere den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers und die Vergütung seiner Tätigkeit.

§ 12 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Arbeits- und Regionalgruppen gewählt werden. Je drei Beiratsmitglieder sind aus dem Kreis der Regional- bzw. Arbeitsgruppen zu wählen, die dafür Wahlvorschläge in beliebiger Anzahl unterbreiten können. Es findet eine Listenwahl statt; gewählt sind von jeder Liste die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder (§ 9, 10) können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- 2) Der Beirat berät den Gesamtvorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
 - a) begleitet den Gesamtvorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten sowie bei personellen Entscheidungen;
 - b) unterstützt den Gesamtvorstand bei der Verwaltung der Vereinsfinanzen;
 - c) ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Bücher und Konten des Vereins zu nehmen und darüber hinaus bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltes sich zu beteiligen;

- d) ist berechtigt und verpflichtet, auf der jährlichen Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten zu berichten. Seinen Bericht kann er auch auf der Homepage einstellen;
 - e) vermittelt zwischen Gesamtvorstand und Mitgliedern. Diese Schlichtungsstelle kann von jedem Mitglied angerufen werden.
 - f) Mindestens alle sechs Monate soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- (§ 9, 10) oder ein Beiratsmitglied dies verlangt.
- 3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier, in dringenden Fällen von zwei Wochen eingeladen.
 - 4) An den Sitzungen des Beirats kann der Vorstand (§ 9, 10) teilnehmen. Er hat auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats rechtzeitig vorher zu informieren. Die Verhandlungsprotokolle des Beirats sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
 - 5) Der Beirat ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung ist mit der Geschäftsordnung des Vorstandes abzustimmen.
 - 6) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
 - 7) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Der Vorsitzende des Beirates hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
 - 8) Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können in der Beiratssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die

Einladung durch Telefax, e-Mail oder Internetseite erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Form des Einladungsschreibens muss nicht für alle Mitglieder einheitlich sein.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-Mail oder der Veröffentlichung auf der Internetseite.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt.

- 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 1/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. als Antrag auf Ergänzung gem. vorstehendem Abs. 2 zugegangen sind, sind unzulässig und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der

anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 10) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Außerdem sind Stimmzähler zu wählen.
- 11) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen. Die Bevollmächtigung ist für jede

Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

12) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Beirats;
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Beirat;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Verein zu benennen sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 13 gilt sinngemäß.

§ 15 Vereinshomepage

Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter www.freunde-von-prokon.de. Die Administration obliegt einem vom Vorstand zu benennenden Beauftragten.

§ 16 Rechnungsprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins

ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre, bei Neuwahl sollte möglichst einer der Rechnungsprüfer wiedergewählt werden.

§ 17 Jahresabschluss

- 1) Der Vorstand hat bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei sind die Grundsätze der Einnahmen-/Überschussrechnung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 2) Der Inhalt des Jahresabschlusses ist allen Mitgliedern schriftlich in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Der Jahresabschluss muss spätestens mit der Einladung zur MV versandt werden.

§ 18 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- 1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, ansonsten ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand (§ 9) nach Unterrichtung des Gesamtvorstandes umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand (§ 9) ist demgemäß ermächtigt, eventuell vom Registergericht beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern bzw. entsprechende Ergänzungen vorzunehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins den Organisationen „Ärzte ohne Grenzen“ und „SOS-Kinderdörfer“ zu gleichen Teilen an, die es unmittelbar und

ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.
Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, kann einen anderen Begünstigten bestimmen insbesondere die Einbringung des Vereinsvermögens in eine gemeinnützige Stiftung.

- Ende der Satzung -

Wir versichern, dass iSd § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dortmund, den 17. Januar 2015